

30d NY ✓

30d NY

17

30 d

30d. 1501 884. Gustav Gubi, Wien XVI. |  
Zuggebühr für Männer. 28. 6. 38. G 22 772.  
Eintreid 20. 6. 37.

eingetr.

30d

Bel. G. M. 15 5. 41

Nr 1501 884 \* 29. 4. 41

Patentbeschreibung.

Gustav G u b t in W i e n .

„ K o n d o m ” .

Angemeldet am 25. Juni 1938

Beginn der Patentdauer:

Gegenstand der Erfindung ist ein Kondom, das sich dadurch auszeichnet, dass es nur einen kleinen Teil der Eichel bedeckt, daher beim gebrauchte sich in keiner Weise störend bemerkbar macht, aber doch einen wirksamen Schutz der Schleimhäute vor Infektion bildet und den Austritt der Spermienflüssigkeit zuverlässig verhindert.

Gemäß der Erfindung besteht das Kondom aus einem der Form der Eichel angepassten, dieselbe nur teilweise bedeckenden Hütchen aus Weichgummi, das mit einem Klebstoff zum Haftendmachen und mit einem in die Harnröhre einzusetzenden Röhrchen versehen ist. Der Klebstoff, als welcher Leukoplastmasse oder ein ähnlicher Heftpflasterklebstoff verwendet wird, schafft einen sicheren und dicht abschliessenden Hult bei zentraler Beanspruchung, während eine seitliche Verschiebung, welche das Losreißen bewirken könnte, durch das in die Harnröhre eingreifende Röhrchen verhindert wird. Eine kleine dünne Gummibläse am Hütchen, dient zur Aufnahme des Sekretes.

Auf der Zeichnung ist der Erfindungsgegenstand in beispielweiser Ausführungsform im Schnitt dargestellt.

Das Hütchen 1 aus Weichgummi besitzt ein Röhrchen 2 gleichfalls aus Weichgummi. Die Innenseite des Hütchens 1 ist mit einer Klebstoffschicht 3 versehen, um ein luftdichtes Haften zu bewirken. Eine kleine Blase 4 aus dünnem Weichgummi umschliesst das Hütchen bzw. den Ausgang des Röhrchens 2.

P a t e n t - A n s p r u c h .

Kondom, gekennzeichnet durch ein die Eichel teilweise bedeckendes Gummihütchen (1), das in an sich bekannter Weise mit einer Klebstoffschicht (3) zum Haftendmachen versehen ist und ein in die Harnröhre einzusetzendes Röhrchen (2) besitzt, um ein Löslösen des Kondoms durch seitliche Verschiebung zu verhindern.

- 2). Ausführungsform nach Patentanspruch 1) gekennzeichnet dadurch, dass anstatt Gummi, Gewebe welcher Art immer verwendet wird.
- 3). Ausführungsform nach Patentanspruch 1) gekennzeichnet dadurch, dass anstatt Gummi, Harz oder elastische Harzfabrikate verwendet werden.
- 4). Ausführungsform nach Patentanspruch 1) gekennzeichnet dadurch, dass anstatt Gummi, Papier, Papiermaché oder Zellulose verwendet wird.
- 5). Ausführungsform nach Patentanspruch 1) gekennzeichnet dadurch, dass anstatt Gummi, Kork oder elastische Kork-Zusammensetzungen verwendet werden.

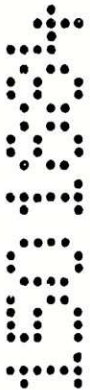
1090  
6). Die in Punkt 1 bis 5 genannten Materialien  
in beliebig gemischter Verbindung ( Legierung ).

~~7). Herstellung im Press- oder Gussverfahren  
der in den Punkten 1 bis 5 genannten Materialien.~~

Wien, am 25. Juni 1938.

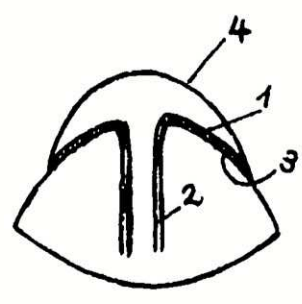
Gustav G u b i .  
Wien, 16.  
Dettergasse 6.

Gustav Gubi



Kid. 570045 28.6.38.

50505



1501884/3rd

Crested Gull

25/11.1938.